

Die sonst noch beigebrachten Gründe übergehe ich; auch diese beweisen jedenfalls nicht, daß von den Mitgliedern der Rosenkranz-Bruderschaft der betreffende Ablaff gar nicht gewonnen würde, wenn der Priester die allgemein vorgeschriebene Formel Benedicts XIV. gebrauchte. — Da aber die eigene Formel der genannten Bruderschaft mit Recht noch wie bisher in dem Facultätenbüchlein des hochwürdigsten Dominicaner-Generals vorgeschrieben wird, so wäre es sicher — gegenüber den im II. Heft dieser Zeitschrift von mir angeführten Thatfachen — für Viele zur Beseitigung von Verwirrung und etwaigen Bedenken sehr wünschenswert, daß man entweder eine diesbezügliche Erklärung der heiligen Riten-Congregation oder wenigstens die Wiederaufnahme der Formel in das Rituale Romanum veranlaßte; denn nicht Alle, denen die neuen allgemein laufenden Decrete zur Kenntnis kommen, sind von der privilegierten Ausnahmestellung des Ritus der Rosenkranz-Bruderschaft unterrichtet.

Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten.¹⁾

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

1. Anlage von Activ-Capitalien. Die Pfründe- und Kirchenstiftungs-Aktiv-Capitalien dürfen angelegt werden in den Schuldverschreibungen der Stadt Rosenheim vom Jahre 1863, 1866, 1880, 1884 und 1886 laut M.-E. vom 5. April 1887 und in deren 4%igen Schuldverschreibungen vom Jahre 1889 laut M.-E. vom 14. Februar 1889, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Southofen laut M.-E. vom 28. September 1887, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Kitzingen laut M.-E. vom 30. März 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Gundislingen laut M.-E. vom 7. Mai 1888, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Pfaffenhausen laut M.-E. vom 20. Juni 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Freising laut M.-E. vom 17. Juli 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Neustadt a. S. laut M.-E. vom 30. September 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Deggendorf laut M.-E. vom 18. November 1889, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Graßing laut M.-E. vom 12. September 1889, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Berchtesgaden laut M.-E. vom 11. Januar 1890, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Hof laut M.-E. vom 22. April 1890, — in

¹⁾ Ueber verschiedene Schul-Angelegenheiten vgl. Quartalschrift 1891, Heft II., S. 349.

den $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldbeschreibungen von Friedberg laut M.-E. vom 28. April 1890.

2. Hypotheklöschung. „Zu Löschungs-Bewilligungen der unmittelbaren Kirchenverwaltungen (d. h. solcher, welche unmittelbar unter einer Kreisregierung stehen) über Capitalien, welche die Summe von 1000 fl. = 1714,29 M. nicht übersteigen, ist nach den Bestimmungen der §§ 103 und 123 des revisid. Gem.-Edictes vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 die Curatel-Genehmigung nicht erforderlich.“ So spricht die niederbayerische R.-E. vom 12. März 1890 Nr. 4034 aus. Nach dem revisid. Gem.-Edict ist nämlich die Curatel-Genehmigung in unmittelbaren Städten nur nothwendig „bei allen Ausleihen von Aktiv-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen“. Daraus zog nun die niederbayerische Kreisregierung den Schluss, dass auch zur Löschungsbewilligung die Curatel-Genehmigung nur dann nothwendig ist, wenn der Betrag 1000 fl. übersteigt.

3. Nichtbelastete Fundationszuflüsse. Eine Witwe hatte einer Kirche ohne jedes onus 342,85 M. geschenkt. Das Bezirksamt, die Regierung und das Ordinariat verlangten von der Kirchenverwaltung, dass sie die Curatel-Genehmigung zur Annahme des Geschenkes nachsuche, und stützten sich hierbei auf Verordnung vom 17. December 1825 § 71 Abs. 2: „Die Genehmigung der Fundationszuflüsse zu Cultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten“ und auf Ziffer 89 der Vollzugsvorschrift vom 31. October 1837 zum revisierten Gemeinde-Edicte, welche besagt: „Fundationszuflüsse des katholischen Kirchenvermögens sind durch die Genehmigung der königlichen Kreisregierungen, k. d. J., . . . bedingt.“ Die Kirchenverwaltung weigerte sich und berief sich auf das Gem.-Edict vom 1. Juli 1834 § 123 Ziffer 2, welche besagt, die Curatel-Genehmigung sei einzuholen „bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind“ und recurrierte an das Cultusministerium, welches unterm 16. Januar 1890 folgende Entscheidung traf:

„Nach Maßgabe des § 123 Z. 2 des revisierten Gem.-Edictes vom 1. Juli 1834 erstreckt sich die Verpflichtung zur Einholung der Curatel-Genehmigung nur auf belastete, nicht auch auf unbefestigte Fundationszuflüsse. Angesichts dieser gesetzlichen Einschränkung können die Bestimmungen in § 71 Absatz 2 der Form-Verordnung vom 17. December 1825 und Ziffer 89 der Vollzugsvorschrift vom 31. October 1837 zum revisierten Gem.-Edict nicht dahin angewendet werden, dass alle Fundationszuflüsse zum Kirchenvermögen ohne Unterchied, ob belastet oder nicht belastet, der Curatengenehmigung unterliegen; dies umso weniger, als die Stiftungscuratels bei ihrem im wesentlichen negativen Charakter vorzugsweise darauf abzielt, Schädigungen des Stiftungsvermögens fern zu halten, eine solche Schädigung aber bei rein lucrativen Fundationszuflüssen kaum in Frage kommen kann. Mit Rücksicht hierauf wird . . . versagt, dass unbefestigte Fundationszuflüsse der Curatel-Genehmigung nicht bedürfen und dass die einschlägigen Verhandlungen der Kirchenverwaltungen nur zur Einsicht der Curatelsbehörden vorzulegen sind.“

Die angeführten Verordnungen vom 17. December 1825 und vom 31. October 1837 besagen eben nicht, dass alle Zusiftungen der Curatel-Genehmigung unterliegen, sondern nur, dass, wenn sie der Curatel-Genehmigung bedürfen, diese von der Kreisregierung, nicht von der Unterbehörde, zu ertheilen sei.

4. Zusammensetzung der Kirchenverwaltung. „Das Recht der Abordnung des Gemeindevorstehers (nun Bürgermeisters) oder eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses in die Kirchenverwaltung steht nur der Verwaltung jener politischen Gemeinde zu, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat¹⁾“ (V.-G.-H.-E. vom 25. Juni 1888), also nicht allen politischen Gemeinden, welche innerhalb einer Pfarrei liegen.

5. Kirchenverwaltungs-Wahlen. Den Mitgliedern der Kirchengemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins stehen in Ansehung der Kirchenverwaltungs-Wahlen grundsätzlich die nämlichen Rechte zu, wie solche hinsichtlich der Gemeindewahlen durch die Bestimmung in Art. 196 Abs. 5 der rechtsrheinischen Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 den Gemeindebürgern eingeräumt sind. (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888²⁾) und dehnlich kann den Wahlberechtigten das Recht zur Aufsechtung der Wahl wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Formlichkeiten bei der Wahlhandlung nicht abgesprochen werden.

Nach Art. 7 der Kirchenverwaltungs-Wahlinstruction vom 25. August 1869 haben die Magistrate und in den Landgemeinden die Gemeindeausschüsse, beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchen-Verwaltungen, die Liste aller Wahl-Stimmberechtigten, und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenem Vermögen bestehen, nach deren Bezirken geordnet, herzustellen. Als Folge dieses Grundsatzes ergibt sich, dass, wo immer der Kirchenbezirk eine Mehrheit von politischen Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen umfasst, die Liste der Wahlberechtigten für jede der beteiligten mehreren Gemeinden, und zwar von der Ortsbehörde derselben aufzustellen, vorschriftsmässig aufzulegen, eventuell zu berichtigten und abzuschließen ist. Die hiernach hergestellten Listen aller Wahlberechtigten sind am Wahltage zur Einsichtnahme der Wähler aufzulegen und bilden die Grundlage der Wahl, während Ort und Zeit derselben vorher noch, und zwar, wenn der Bezirk der betreffenden Kirche über mehrere politische Gemeinden ganz oder theilweise sich erstreckt, in jeder der beteiligten Gemeinden, öffentlich bekannt zu machen sind. (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888.) „Der Bestand einer Kirchengemeinde ist, wie der kgl. V.-G.-H. in seiner Entscheidung vom 24. März 1882³⁾ ausgesprochen hat, nur

¹⁾ Samml. X. 71. — ²⁾ Samml. X. 214. — ³⁾ Samml. IV. 23.

da anzunehmen, wo eine Kirche mit eigenem Vermögen vorhanden ist, welcher die in einem bestimmten Umkreis wohnenden Angehörigen der nämlichen Confession in Ansicht ihrer Cultusübung zugewiesen sind; die demnach auch den Mittelpunkt der Cultusübung zu bilden vermag und worin regelmäßig der sonn- und feiertägliche pfarrliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die pfarrlichen Acte vorgenommen werden. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, dann bilden auch die Bewohner eines Filialortes eine eigene Kirchengemeinde mit der hieraus sich ergebenden Rechtsfolge, dass zu den Wahlen der Pfarrkirchen- und der Filialkirchen-Verwaltung eine gegenseitige Wahlgemeinschaft der Filialisten und der Angehörigen der engeren Pfarrkirchen-Gemeinde nicht besteht, und dass demnach die Mitglieder der einen Kirchengemeinde von dem activen und passiven Wahlrechte bei der Kirchen-Verwaltungswahl der anderen Kirchengemeinde als grundsätzlich ausgeschlossen erachtet werden müssen.“ (B.-G.-H.-E. vom 5. November 1888.)

6. Kirchenpfleger. „Streitigkeiten bezüglich der von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte betätigten Wahl eines Kirchenpflegers sind keine Verwaltungsrechtssachen“ (B.-G.-H.-E. vom 25. Mai 1888)¹⁾, sondern Curatelsachen; denn Art. 8 Ziffer 37 des B.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878 bezeichnet nur solche Angelegenheiten als Verwaltungsrechtssachen, durch welche der Eintritt in die Kirchenverwaltung erst begründet wird, nicht aber eine von der bereits gebildeten Kirchenverwaltung vorgenommene Wahl.

7. Statistik der Stiftungen. Nach M.-E. vom 13. Juli 1889 haben die mit Beaufsichtigung der Stiftungen betrauten Stellen und Behörden alljährlich am Schlusse des Jahres dem kgl. statistischen Bureau 1) von den eingetretenen Änderungen im Stande des Vermögens bestehender Stiftungen, 2) von dem Zugange neuer Stiftungen Kenntnis zu geben.

8) Pfarrhofunterhaltung in der Pfalz. „Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchenfabriken zur baulichen Unterhaltung der Pfarrhäuser nach Maßgabe des in der Pfalz geltenden französischen Decretes vom 30. December 1809, die Kirchenfabriken betreffend, sind öffentlich rechtlicher Natur und von den Verwaltungs-Behörden zu bescheiden. Dieselben gehören zu den im Art. 10 Ziffer 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Angelegenheiten und unterliegen der letztinstanziellen Entscheidung des kgl. Verwaltungs-Gerichtshofes. Nach der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung ist eine als Filiale unierte ehemalige Pfarrei verpflichtet, zu den Kosten der Unterhaltung des den gemeinsamen Zwecken der Mutter- und der Filialkirche dienenden Pfarrhauses aus den Einkünften des Filial-Kirchenvermögens zu concurrieren.“ (B.-G.-H.-E. vom 2. Mai 1888.)²⁾

¹⁾ Samml. X. 309. — ²⁾ Samml. X. 13.

9. Kirchengemeinde-Umlagen in der Pfalz. „Zu den in der Pfalz für Zwecke des Cultus zur Erhebung kommenden Umlagen sind die Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei, soweit deren Grundsteuer in Betracht kommt, nur bezüglich der innerhalb des Pfarreisprengels mit einer Steuer veranlagten Objecte beitragspflichtig.“ (V.-G.-H.-E. vom 30. Mai 1888.)¹⁾ Dasselbe gilt übrigens auch im diesrheinischen Bayern laut V.-G.-H.-E. vom 26. October 1883.²⁾

10. Eine eingehendere Behandlung verdient wegen ihrer Wichtigkeit die Frage, wann nach bayerischem Rechte die Pfarrgemeinde bei Kirchen- und Pfarrhaus-Baufällen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten habe.

I. Wenn der primär Baupflichtige die Kosten eines Kirchenbaufallen zu tragen vermag, sind nach bayerischem Landrechte die Mitglieder der Pfarrgemeinden auf dem Lande zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten nicht verpflichtet. Diesem Satze widerspricht das oberstr. Erkenntnis vom 12. März 1877,³⁾ welches aussprach: in den bayerischen Landen besteht die Observanz: „bei Cultusbauten, möge der Hauptbaupflichtige primär oder secundär zur Bauführung verpflichtet sein, haben die Gemeindegenossen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten.“ Das nämliche sprechen die oberstr. Erkenntnisse vom 6. Juli 1883 und vom 1. Mai 1884 aus und M.-E. vom 29. April 1882 zählt eifl. oberstr. Erkenntnisse auf, die dasselbe behaupten. Folgerichtig behauptet dann das oberstr. Erkenntnis vom 6. Juli 1883, daß diese Verpflichtung auch bei den organisierten Pfarreien besthehe.

Gegen diese Rechtsprechung nun wendet sich das neueste in dieser Sache ergangene oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888⁴⁾ und spricht aus, die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgenossen habe erst dann einzutreten, wenn der primär Baupflichtige nicht mehr vermögend sei und demnach die secundär Baupflichtigen herangezogen werden müssen.

Interessant ist die Motivierung. Zum Beweis für das Bestehen einer Observanz in den bayerischen Landen, wonach die Pfarrgenossen auch gegenüber dem primär Baupflichtigen zur unentgeltlichen Leistung von Hand-Spanndiensten verpflichtet seien, beruft man sich — so führt das oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888 aus — auf das bayerische Landrecht Thl. I Cap. VII § 42 Nr. 7, das Mandat vom 4. October 1770 und die geistliche Raths-Ordnung vom 16. August 1779. Allein aus keiner dieser Willensäußerungen des Gesetzgebers kann die behauptete Verpflichtung abgeleitet werden; denn

a) Das bayerische Landrecht enthält im Gesetzesstexte keinerlei Norm für diese Frage. Die Anerkennungen aber, wenn man

¹⁾ Samml. X. 41. — ²⁾ Samml. IV. 594. — ³⁾ Cult.-Mbl. 1877 p. 504.
— ⁴⁾ Samml. XII. 170.

durch dieselben die Lücke des Gesetzes zu ersehen sucht, enthalten den Satz: „es pflegt ferner die Pfarrgemeinde auf dem Lande selten oder gar nicht mit Geld, sondern nur mit Hand- und Rosscharwerk zu concurrieren.“ Die Fassung dieses Satzes lässt unschwer erkennen, dass hier nicht gesagt werden will, in welchem Falle, sondern „in welcher Weise“ die Concurrenz der Pfarrgemeinde auf dem Lande stattzufinden pflege, also vorausgesetzt wird, dass überhaupt ein solcher Concurrenzfall gegeben sei. — Dasselbe ergibt sich auch aus dem Zusammenhang obiger Stelle mit dem Vorhergehenden; denn eingangs von Nr. 7 wird unter Hinweis auf das Conc. Trid. sess. 21 ep. 7 de reform. bestimmt, dass an erster Stelle die Baukosten aus der Kirche oder Stiftung eigenen Mitteln und Einkünften bestritten werden. Dann wird unter „drittens“ fortgesfahren: „In Ermanglung eigener Mittel kommt es bei Pfarrgotteshäusern auf die Concurrenz an, also und dergestalt, dass vi. Cone. Trid. zuvörderst der Kirchenpatron und alle jene, welche von den Kircheneinkünften participieren, sodann aber auch die von der Pfarrgemeinde in subsidium das ihrige mit beizutragen haben.“ Es werden dann unter „viertens“ als solche, welche zur Concurrenz beizuziehen sind, die Patrone, dann die Decimatoren aufgeführt, unter „fünftens“ die Pfarrgemeinden angereiht unter näherer Erörterung, wer dazu gehöre, und endlich unter „sechstens“ dasjenige angeführt, „was man circa modum concurrentiae zu beobachten habe;“ unter dieser Ziffer steht der Satz: „es pflegt ferner die Pfarrgemeinde z. z.“ Wie der Wortlaut, so spricht auch der Zusammenhang der kritischen Stelle nur dafür, dass in Ermanglung eigener Mittel der Kirchenstiftung oder desjenigen, welcher an erster Stelle die Baukosten trägt, in subsidium mit anderen Concurrenzpflichtigen auch die Pfarrgemeinde für jene Kosten mit zu concurrieren habe, und dass sie — circa modum — auf dem Lande selten mit Geld, sondern mit Hand- und Spanndiensten zu concurrieren pflege. — Auf das bayerische Landrecht und dessen Anmerkungen kann somit der Anspruch auf Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgemeinde dem primär Baupflichtigen gegenüber nicht gestützt werden.

b) Das Generalmandat vom 4. October 1770 hat zum Zwecke, wie die Eingangsworte klar erkennen lassen, „nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.“ Zur Durchführung dieses Zweckes sollen die Rentenüberschüsse reicher Stiftungen als dona gratuita herangezogen und zu den Baumothdurften der unbemittelten Kirchen verwendet werden. Hiernach wird bestimmt, was unter den concurrenzberechtigten mittellosen Gotteshäusern zu begreifen sei, und darauf folgen die Normen, welche zu beobachten sind, „wenn zum Neubau oder zur Reparation eines Gotteshauses von

anderen Kirchengeldern etwas entnommen werden soll.“ Für diesen Fall ist verordnet, dass der Consens hiezu von dem geistlichen Rath zu erholen sei; dann unter 2.: „Die Bau- und Reparations-Ueberschläge müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenkt, verfasset, die Baufuhrlohnner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden, außer dieselben wären allzusehr dabei beschwert, welchenfalls sie kein mehreres zu prästieren haben sollen, als was unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß erachten wird.“ Unter Ziffer 4 ist alsdann die Concurrenz der Decimatoren des Nähren geregelt, und in den folgenden Ziffern sind die weiteren Ausführungs-Bestimmungen über dieses Kirchenbau-Concurrenzwesen getroffen. — Zweck und Inhalt dieses Mandates gibt mit Sicherheit zu erkennen, dass hier Normen nur insoweit getroffen werden wollten, als nothleidende Kirchenstiftungen zur Herstellung der Pfarrkirchen oder anderer diesen gleichgestellter Gebäude, weil eigener zureichender Mittel zur Bestreitung nothwendiger Baukosten entbehrend, anderweitiger Hilfe benötigt sind, d. h. also für den Fall, dass die subsidiäre Baupflicht in Frage kommt.

c) Die geistliche Rathsordnung vom 16. August 1779 enthält zu Nr. 28, wo von der Verwaltung des Kirchenvermögens gehandelt wird, in Ziffer 6 den Satz: „Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Bugehör sind der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Geld oder Scharwerk praevia cognitione causae.“ Dass mit diesem Ausspruch nicht eine primäre Verpflichtung der Pfarrgemeinde geschaffen, vielmehr lediglich das Bestehen einer subsidiären Concurrenz mit Hand- und Spanndienst bestätigt ist, ergibt der Wortlaut für sich.

d) Richtig ist, dass der oberste Gerichtshof in letzter Zeit mehrfach im entgegengesetzten Sinne entschieden hat. Es ist jedoch die nach wiederholter Prüfung dieser Frage jetzt getroffene Entscheidung in mehrfachen früheren Urtheilen zur Anerkennung gelangt, so in den Urtheilen vom 30. September 1856, 17. Januar 1860, 26. September 1864 und 30. März 1868, in welch letzterem bemerkt wird: „dass selbstverständlich bei bestehender ausschließlicher Verpflichtung des Fiscus jede Concurrenz ausgeschlossen sei.“

Soweit die Motive.

II. Dr. Diendorfer, die Baupflichtfrage, Mainz 1882, fasst die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgemeinde als die von der Gemeinde zu leistende secundäre Baupflicht auf. Der oberste Gerichtshof verwirft in dem Erkenntnis vom 1. Mai 1884¹⁾ die Ansicht, „dass nicht eine neben der secundären Baupflicht des

¹⁾ Samml. X. 415.

tridentinischen Concils herlaufende observanzmäßige Scharwerk-Berpflichtung angenommen werden könne, sondern nur eine Observanz dahingehend, dass, falls die subsidiäre Baupflicht der Pfarrgemeinde eintrete, diese nur in Naturalleistung und nicht in Geld bestände.“ Allein dieses oberstr. Erkenntnis vom 1. Mai 1884 lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Nachdem nämlich das oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888 klargelegt hat, dass in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte, Thl. I Cap. 1 § 42 Z. 6 nur davon die Rede sei, in welcher Weise die Concurrenzbeiträge zu leisten seien, wenn überhaupt die Concurrenz eintritt; nachdem ferner an der alleg. Stelle der Anmerkungen unzweideutig ausgesprochen ist, dass auf dem Lande die Concurrenz gewöhnlich nicht in Geld, sondern nur durch Hand- und Spanndienste geleistet werde, so ist es eine zwingende Folgerung der Logik, dass die Landbewohner nicht Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste, sondern statt der Geldbeiträge Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Auch die geistliche Rathsordnung sagt: mit Geld oder Scharwerk, nicht: mit Geld und Scharwerk. Es wird darum in Zukunft der oberste Gerichtshof nicht wohl anders können, als der Ansicht Dr. Diendorfers zu folgen.

Hoffen wir, dass damit eine Frage, welche schon zu so vielen kostspieligen Proceszen Anlass gab, endgültig entschieden sei.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Darf der katholische Standesbeamte die Civil-Ehescheidung aussprechen?**) Anlässlich der neuen französischen Gesetze von 1884 über Civilehe und Ehescheidung und der auf Alufragen französischer Bischöfe erlassenen diesbezüglichen Decrete des heiligen Officiums vom 25. Juni 1885 und vom 27. Mai 1886 entstand, vorzugsweise in Frankreich, eine scharfe Meinungsverschiedenheit und eine lange literarische Fehde über die Tragweite und Bedeutung jener Decrete. Die Einen hielten die Beheiligung des Richters und Magistrats an derartigen bürgerlichen Ehescheidungen, falls es sich um eine vor Gott und der Kirche gütige Ehe handle, für in sich und absolut sündhaft; die Andern meinten, jene Beheiligung sei nicht absolut, unter allen Umständen sündhaft, sondern es hänge das von den äusseren Umständen und dem individuellen Verfahren des Richters oder Magistrates ab. Letztere Meinung wird auch verteidigt in Lehmkühl, Theol. mor. Bd. II. n. 701 Anmerkung. Da, abgesehen von jenen Decreten der heiligen Inquisition, die principielle Frage allgemeiner Natur ist und überall dort praktische Bedeutung hat, wo die Civilehe herrscht und das Civilgesetz gegen das göttliche Gesetz eine Ehescheidung zulässt, so wird es für viele Leser der theolog.-praktischen Quartalschrift Interesse haben, einen